



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Geschäftsordnung

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.	Personalvorsorgekommission	2
Artikel 2	Wahl und Organisation der Personalvorsorgekommission	2
Artikel 3	Aufgaben der Personalvorsorgekommission	3
2.	Delegiertenversammlung	3
Artikel 4	Wahl der Delegierten und Regelung der Stimmrechte	3
Artikel 5	Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung	4
Artikel 6	Beschlussfassung	4
Artikel 7	Aufgaben	4
Artikel 8	Konsultativabstimmungen	5
3.	Stiftungsrat	5
Artikel 9	Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrats	5
Artikel 10	Organisation des Stiftungsrats	8
Artikel 11	Aufgaben des Stiftungsrats	8
4.	Kommissionen	10
Artikel 12	Anlagekommission	10
Artikel 13	Personalkommission	10
5.	Geschäftsstelle	10
Artikel 14	Geschäftsstelle	10
6.	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	11
Artikel 15	Revisionsstelle	11
Artikel 16	Experte für berufliche Vorsorge	11
7.	Informationspflichten	11
Artikel 17	Informationspflichten	11
8.	Integritäts- und Loyalitätsvorschriften	12
Artikel 18	Integritäts- und Loyalitätsvorschriften	12
9.	Schlussbestimmungen	12
Artikel 19	Schweigepflicht	12
Artikel 20	Inkrafttreten	12

Geschäftsordnung

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat die folgende Geschäftsordnung (= Organisationsreglement).
- 2 Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde haben Vorrang vor diesem Reglement.
- 3 Dieses Reglement regelt insbesondere die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Organe und Gremien der Stiftung sowie deren Wahl und definiert die Zusammenarbeit.
- 4 Organe der Stiftung sind:
 - a) Der Stiftungsrat
 - b) Die Delegiertenversammlung
 - c) Die Personalvorsorgekommissionen
 - d) Die Revisionsstelle
 - e) Die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge
- 5 Ständige Gremien der Stiftung sind:
 - a) Die Anlagekommission
 - b) Die Personalkommission

1. Personalvorsorgekommission

Artikel 2 Wahl und Organisation der Personalvorsorgekommission

- 1 Arbeitnehmende und Arbeitgeber jedes angeschlossenen Betriebs wählen beim Anschluss die gleiche Anzahl Personen als Vertretung in die paritätisch zu besetzende Personalvorsorgekommission.
- 2 Arbeitnehmende und Arbeitgeber legen gemeinsam den für ihre Betriebsgrösse und -struktur geeigneten Wahlmodus fest und regeln die Anzahl, die Amtsduer, die Abberufung von Mitgliedern der Personalvorsorgekommission sowie die Organisation im Einzelnen. Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Der angeschlossene Betrieb teilt der Stiftung die Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission mit und orientiert sie über jede Veränderung.

Artikel 3 Aufgaben der Personalvorsorgekommission

- 1 Die Personalvorsorgekommission entscheidet über den Vorsorgeplan ihres Betriebs.
- 2 Die Personalvorsorgekommission ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug des Vorsorgereglements auf Betriebsebene verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:
 - Information des angeschlossenen Betriebs und der versicherten Personen über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane
 - Entscheidung über die Verwendung von nicht personengebundenen Beiträgen des Betriebs im Rahmen von Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen
 - Wahl der Delegierten

2. Delegiertenversammlung

Artikel 4 Wahl der Delegierten und Regelung der Stimmrechte

- 1 Arbeitgeber und Arbeitnehmende stellen gleich viele Delegierte. Die Wahl erfolgt durch die Personalvorsorgekommission:
 - Die Arbeitgebervertretung wählt die Arbeitgeber-Delegierten
 - Die Arbeitnehmervertretung wählt die Arbeitnehmenden-Delegierten
- 2 Die Delegierten vertreten jeweils die dem Betrieb zustehenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmendenstimmen.
- 3 Die Stimmenzahl eines Betriebs richtet sich nach der Zahl der aktiv versicherten Personen per 1. Januar des Wahljahrs (bei späterem Anschluss nach dem Anschlussdatum).
- 4 Für die Stimmengewichtung gilt folgende Regelung:
Jede versicherte Person zählt doppelt: eine Stimme für die Arbeitgeberseite und eine für die Arbeitnehmendenseite.
$$\text{Gesamtstimmen} = \text{Zahl aktiv versicherte Personen} \times 2$$

Maximal sind 200 Stimmen pro Betrieb möglich (100 für Arbeitgeber, 100 für Arbeitnehmende) und entsprechen 100 versicherten Personen.
- 5 Die Personalvorsorgekommission kann sich an der Delegiertenversammlung durch Personen vertreten lassen, die nicht ihrem Betrieb angehören.
- 6 Betriebe, die keine versicherten Personen beschäftigen, werden als Gäste eingeladen und haben kein Stimmrecht.

Artikel 5 Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Stiftungsrat einberufen. Sie kann auch auf Verlangen von angeschlossenen Betrieben einberufen werden, die zusammen einen Zehntel der Delegiertenstimmen (Stichtag wie in Artikel 4 Absatz 3) versichern. In Ausnahmesituationen kann die Delegiertenversammlung auch virtuell stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt dann elektronisch oder auf dem Korrespondenzweg.
- 2 Die Traktanden sind der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs spätestens einen Monat vor der Versammlung postalisch oder elektronisch zuzustellen. Die Personalvorsorgekommission leitet die Unterlagen unverzüglich an ihre Delegierten weiter. Verlangen angeschlossene Betriebe eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, muss sie innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Die Frist für den Versand der Traktanden von einem Monat ist einzuhalten.
- 3 Die Delegiertenversammlung wählt je eine Person für den Vorsitz und für die Protokollführung sowie Stimmenzählende. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

Artikel 6 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Beschlussfassung kann auch in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2 Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Artikel 7 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats und von Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Vernehmlassung zu Änderungen des Vorsorgereglements und der Geschäftsordnung
- Vernehmlassung zu Anträgen an die Aufsichtsbehörde um Änderung der Stiftungsurkunde
- Vernehmlassung zu Fusionsbeschlüssen
- Diskussion des Geschäftsberichts und Empfehlungen an die Mitglieder des Stiftungsrats
- Diskussion und Empfehlungen zu Betriebsrechnung, Bilanz und Anlagen, soweit diese die Stiftung als Ganzes betreffen

- Diskussion der strategischen Ausrichtung und Empfehlungen an die Mitglieder des Stiftungsrats
- Diskussion des Nachhaltigkeitskonzepts und Empfehlungen an die Mitglieder des Stiftungsrats

Artikel 8 Konsultativabstimmungen

- 1 Der Stiftungsrat führt in der Delegiertenversammlung zu grundsätzlichen und für die Stiftung wesentlichen Fragen nach Möglichkeit Konsultativabstimmungen durch. Er kann dies auch auf Verlangen von Delegierten vornehmen.
- 2 Die Ergebnisse von Konsultativabstimmungen sind für den Stiftungsrat nicht bindend. Er berücksichtigt diese jedoch bei der Entscheidfindung nach Möglichkeit. Trifft er abweichende Entscheide, informiert er die Delegiertenversammlung über die Gründe.
- 3 Hat der Stiftungsrat aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit, grundsätzliche und für die Stiftung wesentliche Fragen der Delegiertenversammlung vor der Entscheidfindung vorzulegen, kann er die Meinung der angeschlossenen Betriebe auch auf dem Zirkularweg einholen.

3. Stiftungsrat

Artikel 9 Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrats

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, wobei Arbeitnehmende und Arbeitgeber durch die gleiche Anzahl Personen vertreten sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)

- 2 Das aktive Wahlrecht steht ausschliesslich den von den Mitgliedern der Personalvorsorgekommissionen gewählten Delegierten zu. Die Delegierten der Arbeitnehmenden wählen vier Mitglieder des Stiftungsrats als Vertretung der Arbeitnehmenden, die Delegierten der Arbeitgeber wählen vier Mitglieder des Stiftungsrats als Vertretung der Arbeitgeber.

Passives Wahlrecht (Wählbarkeitsvoraussetzungen) und Anforderungsprofil

- 3 Alle Kandidierenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - das 64. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
 - über verhandlungssichere Deutschkenntnisse verfügen,

- die Bereitschaft mitbringen, sich für das Mandat als Mitglied des Stiftungsrats aus- und weiterbilden zu lassen und die für das Amt notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.
 - handlungsfähig sein sowie die Vorschriften über die Integrität und Loyalität gemäss Art. 18 nachfolgend resp. gemäss separatem Reglement zu den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften erfüllen.
- 4 Im Weiteren wird bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates darauf geachtet, dass bezüglich methodischer und fachlicher Kompetenzen ein ausgewogenes und interdisziplinäres Gremium besteht. Diesem Umstand wird insbesondere bei der Rekrutierung neuer Mitglieder Rechnung getragen. Der Stiftungsrat erstellt vor Wahlen ein Anforderungsprofil.
- 5 Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen während der gesamten Amts dauer gegeben sein. Ausgenommen ist die Altersgrenze von Art. 9 Abs. 4. Ein durch den Stiftungsrat eingesetztes Wahlbüro führt eine Vorevaluation mit einer Prüfung der Wahlvoraussetzungen und des Anforderungsprofils sowie eine Gewährsprüfung durch. Kandidaturen können abgelehnt werden, falls diese die Anforderungen nicht erfüllen.
- 6 Personen, welche Altersleistungen von der Stiftung beziehen oder bezogen haben, sowie ehemalige Mitarbeitende der Nest Sammelstiftung sind nicht wählbar.

Voraussetzungen für die Vertretung der Arbeitnehmenden

- 7 Als Vertretung der Arbeitnehmenden wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl bei der Stiftung versichert ist, keine leitende Funktion ausübt und in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis steht.

Voraussetzungen für die Vertretung der Arbeitgeber

- 8 Als Vertretung der Arbeitgeber wählbar ist, wer für grundsätzliche Entscheide eines angeschlossenen Unternehmens verantwortlich oder zumindest faktisch in diesem Sinne tätig ist.

Externe Mitglieder

- 9 Mittels Wahlbeschluss der Delegiertenversammlung können auch fachlich geeignete externe Personen gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats soll nach Möglichkeit einem versicherten Betrieb angehören oder für grundsätzliche Entscheide des angeschlossenen Unternehmens verantwortlich sein.

Beschränkung pro Betrieb

- 10 Pro angeschlossenem Betrieb kann nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden.

Durchführung der Wahlen

- 11 Zuständig für die Organisation, der Einsetzung des Wahlbüros und die Leitung der Wahl ist der Stiftungsrat. Mit der operativen Durchführung der Wahl wird die Geschäftsleitung beauftragt.

- 12 Der Stiftungsrat informiert an der Delegiertenversammlung, wenn im nächsten Jahr Wahlen anstehen. Die Personalvorsorgekommissionen, der Stiftungsrat und das Wahlbüro sind berechtigt, für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Nach Prüfung der Kandidaturen durch das Wahlbüro versendet die Stiftung die Abstimmungsunterlagen an die angeschlossenen Betriebe. Die angeschlossenen Betriebe sind dafür verantwortlich, dass die Abstimmungsunterlagen mit den Kurzpräsentationen der Kandidierenden an die Personalvorsorgekommissionen resp. an die Delegierten weitergeleitet werden.
- 13 Die Delegierten üben ihr Wahlrecht in der Regel elektronisch aus. Mittels Berechtigungsmanagement wird sichergestellt, dass nur die Delegierten Zugriff auf die Abstimmungsplattform haben.
- 14 Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Werden von einem angeschlossenen Arbeitgeber mehrere Personen gewählt, nimmt diejenige mit der höchsten Stimmenzahl Einstieg in den Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzlisten

- 15 Die nicht gewählten Personen werden auf der Liste der Ersatzmitglieder geführt.

Stille Wahl

- 16 Falls auf Seite der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmenden nicht mehr Personen vorgeschlagen werden, als Stiftungsratssitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl.

Wahlprotokoll

- 17 Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und an der nachfolgenden Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Es wird den Personalvorsorgekommissionen mitgeteilt und auf der Website veröffentlicht.

Vorzeitige Abberufung

- 18 Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Mitglieds des Stiftungsrats kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Als wichtige Gründe gelten Verstöße gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen oder Verstöße gegen die Interessen von Nest.

Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

- 19 Tritt ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig zurück, fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg oder wird ein Mitglied abberufen, scheidet das betroffene Mitglied per sofort aus dem Stiftungsrat aus. Das nächste passende Ersatzmitglied, welches aktuell das Anforderungsprofil der Vakanz und die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, übernimmt unter Beachtung der Parität den entsprechenden Sitz im Stiftungsrat. Das so gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds ein.

- 20 Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Dienst eines angeschlossenen Arbeitgebers aus, bezieht es neu Altersleistungen oder kündigt der Arbeitgeber eines Mitglieds die Anschlussvereinbarung, kann es mit Zustimmung des angeschlossenen Arbeitgebers und des Stiftungsrats bis zum Ablauf der Amtsperiode im Stiftungsrat verbleiben.
- 21 Stehen keine gewählten und geeigneten Ersatzmitglieder zur Verfügung, organisiert der Stiftungsrat eine Ersatzwahl. Wenn die paritätische Besetzung nicht mehr gegeben ist, kann die Parität für den Zeitraum bis zur Ersatzwahl wieder hergestellt werden durch den vorübergehenden Ausstand eines Mitglieds der übervertretenen Delegation.

Artikel 10 Organisation des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium und dessen Stellvertretung.
- 2 Der Stiftungsrat wird vom Präsidium oder von zwei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt und von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet. In Ausnahmefällen kann die Sitzung auch elektronisch stattfinden.
- 3 Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande und die Angelegenheit muss nochmals traktandiert werden.
- 4 Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats innert 3 Tagen nach Erhalt des Antrags eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg resp. mittels digitaler Kommunikationsmittel gefasst werden. Für Zirkularbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder nötig. Zirkularbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

Artikel 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung der Stiftung.
- 2 Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;

- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes, des Umwandlungssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrats;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

Weitere Aufgaben

- 3 Der Stiftungsrat kann Aufgaben, soweit es sich nicht um unübertragbare und unentziehbare Aufgaben handelt, an Kommissionen, Ausschüsse, die Geschäftsführung, einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 4 Der Stiftungsrat nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle und regelmässige Kontrolle der Einhaltung derselben;
 - b) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder - und gegebenenfalls deren Präsidien - von Kommissionen und Ernennung von Mitgliedern und Vertretenden in internen und externen Gremien und Regelung von deren Aufgaben und Kompetenzen;
 - d) Festlegung einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrats und für die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und mandatierten Vertretenden in anderen Gremien;
 - e) Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte;
 - f) Vorgabe der Zeichnungsberechtigungen der Stiftung;
 - g) Überwachung der Anlagetätigkeit und deren Kosten anhand der Berichterstattung der Bereichsleitung Anlagen, des Investment Controllers und des Global Custodians;
 - h) Bestimmung der Zielrendite und Festlegung der strategischen Vermögensstruktur inkl. Vergleichsindex und Bandbreiten mit Hilfe einer Asset Liability Studie. Dabei sind die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der Stiftung und die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Diversifikationseffekte zu berücksichtigen;
 - i) Bestimmung des Asset-Liability-Management-Beraters und der externen Stellen für die Überwachung der Anlagen, d.h. des Investment Controllers und des Global Custodians;

- j) Veranlassung transparenter Regelungen mit Vermögensverwaltungen in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird;
- k) Entscheidung in Abhängigkeit von der strategischen Vermögensstruktur und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven;
- l) Bestimmung der Eckpunkte der Nachhaltigkeit im Nachhaltigkeitskonzept;
- m) Entscheidung über Anlagen bei den angeschlossenen Arbeitgebern;
- n) Entscheidung über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikante Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen, welche nahestehend sind («strategische Beteiligungen»);
- o) Entscheidung über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und von Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- p) Regelung und Kontrolle der Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Entscheidung über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung;
- q) Weitere in Reglementen genannte Aufgaben.

4. Kommissionen

Artikel 12 Anlagekommission

Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder und das Präsidium der Anlagekommission. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die organisatorischen Bestimmungen sind im Anlagereglement geregelt. Die Mitglieder der Anlagekommission werden jährlich durch den Stiftungsrat bestätigt.

Artikel 13 Personalkommission

Der Stiftungsrat bestimmt eine Personalkommission und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Reglement.

5. Geschäftsstelle

Artikel 14 Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat überträgt die technische Verwaltung, die Stiftungsbuchhaltung und die Geschäftsführung einer von ihm ernannten und geführten Geschäftsstelle. Die detaillierten Rechte und Pflichten sind in einem Verwaltungsreglement geregelt. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für alle Belange der angeschlossenen Betriebe und der Versicherten.

6. Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Artikel 15 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Um die Unabhängigkeit auch über die Zeit sicherzustellen, schreibt der Stiftungsrat die Revisionsstelle periodisch neu aus.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen auf ihre Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde, Verträgen, der Gesetzgebung und der regulatorischen Vorgaben. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.

Artikel 16 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Person als Experten für berufliche Vorsorge mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen und der Erstellung der notwendigen Gutachten und Berichte.

7. Informationspflichten

Artikel 17 Informationspflichten

Der Stiftungsrat informiert die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Betriebe mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung, über die Jahresrechnung und Bilanz, soweit sie die Stiftung als Ganzes betrifft, sowie über getätigte Anlagen. Außerdem beauftragt er die Geschäftsstelle, die zuständige Personalvorsorgekommission zu informieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

8. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

Artikel 18 Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen zur Umsetzung der Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b, 51c und 53a BVG, Art. 48f – 48l und 49a Abs. 2 lit. c BVV 2 und der ASIP-Charta. Diese sind in einem separaten Reglement geregelt.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Schweigepflicht

- 1 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, haben gegenüber Dritten gemäss Art. 86 BVG Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen unterstehen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgebenden der Schweigepflicht.
- 3 Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

Artikel 20 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Geschäftsordnung wurde der Delegiertenversammlung am 18. September 2025 zur Konsultativabstimmung vorgelegt und vom Stiftungsrat am 23. Oktober 2025 verabschiedet. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. Dezember 2021, welche am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.
- 2 Die Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.